Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

05.04.1966 - Nr. 94 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 94

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. April 1966

Gesetz zur Aufhebung der Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen, in den Häfen und in den sonstigen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen, in den Häfen und in den sonstigen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,** dem die Deputation für das Bauwesen in ihrer Sitzung am 24. März 1966 zugestimmt hat, **mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz zur Aufhebung der Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen, in den Häfen und in den sonstigen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen, in den Häfen und in den sonstigen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen vom 22. April 1955 (SaBremR 94 - a - 1) wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen, in den Häfen und in den sonstigen öffentlichen Gewässern im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen vom 22. April 1955, im folgenden „Badepolizeiverordnung" genannt, ist als gemeinsame Rechtsvorschrift der Bürgerschaft (Landtag) und der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen ergangen. Sie ist inzwischen durch die seit ihrem Erlaß veränderten tatsächlichen Verhältnisse an den Gewässern und durch die veränderte Rechtslage weitgehend überholt. Gemäß § 146 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 (SaBremR 2180 - a - 1) sind alle den Gemeingebrauch am Wasser betreffenden Vorschriften der Badepolizeiverordnung außer Kraft getreten, da sie der im bremischen Wassergesetz vorgesehenen Regelung entgegenstehen bzw. eine gleiche Regelung vorsehen.

Unberührt von der Aufhebungsvorschrift des § 146 BrWG bleibt jedoch die Vorschrift des § 4 der Badepolizeiverordnung, soweit sie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an Badestellen außerhalb der Uferzone betrifft, sowie die Vorschrift des § 5. Ferner ist zweifelhaft, ob die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und des § 3 sowie in diesem Umfange auch die des § 6 landesrechtlich ungültig geworden sind, da sie nicht in erster Linie den Gemeingebrauch am Wasser regeln und die in ihnen enthaltene Verbots- und Gebotsregelung dem bremischen Wassergesetz auch nicht widerspricht.

Das Baden in natürlichen, fließenden Gewässern ist künftig auf örtlicher Ebene von den Wasserbehörden auf Grund § 63 BrWG im Verordnungswege zu regeln. Es erscheint nicht zweckmäßig, daneben die noch gültigen Bestimmungen der Badepolizeiverordnung in Kraft zu belassen.

Mit Rücksicht darauf, daß es bei einigen Vorschriften der Badepolizeiverordnung zweifelhaft erscheint, ob sie von der Aufhebungsvorschrift des § 146 BrWG erfaßt werden oder nicht, empfiehlt es sich, die Badepolizeiverordnung insgesamt ohne Paragraphennennung aufzuheben. Dazu ist ein Landesgesetz erforderlich, da die Badepolizeiverordnung formell als Landesgesetz ergangen ist, weil es zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Polizeiverordnung an der Ermächtigung einer Behörde zum Erlaß von Polizeiverordnungen, wie sie heute durch das Polizeigesetz vom 5. 7. 1960 (SaBremR 205 - a - 1) den Orts- und Landespolizeibehörden erteilt ist, fehlte. Als Polizeiverordnung wurde das Gesetz seinerzeit nur deshalb bezeichnet, weil es gemeinsam mit der Wasser- und Schiffahrtsdirektion erlassen wurde.

Die der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen als Verordnungsgeber zuzurechnenden Vorschriften der Badepolizeiverordnung, die jedoch paragraphenmäßig von dem landesrechtlichen Teil der Verordnung nicht getrennt werden können, sind bereits durch die von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen erlassene Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Juni 1965 (Bundesanzeiger Nr. 111 vom 19. Juni 1965) aufgehoben worden.

Carl Schünemann Bremen